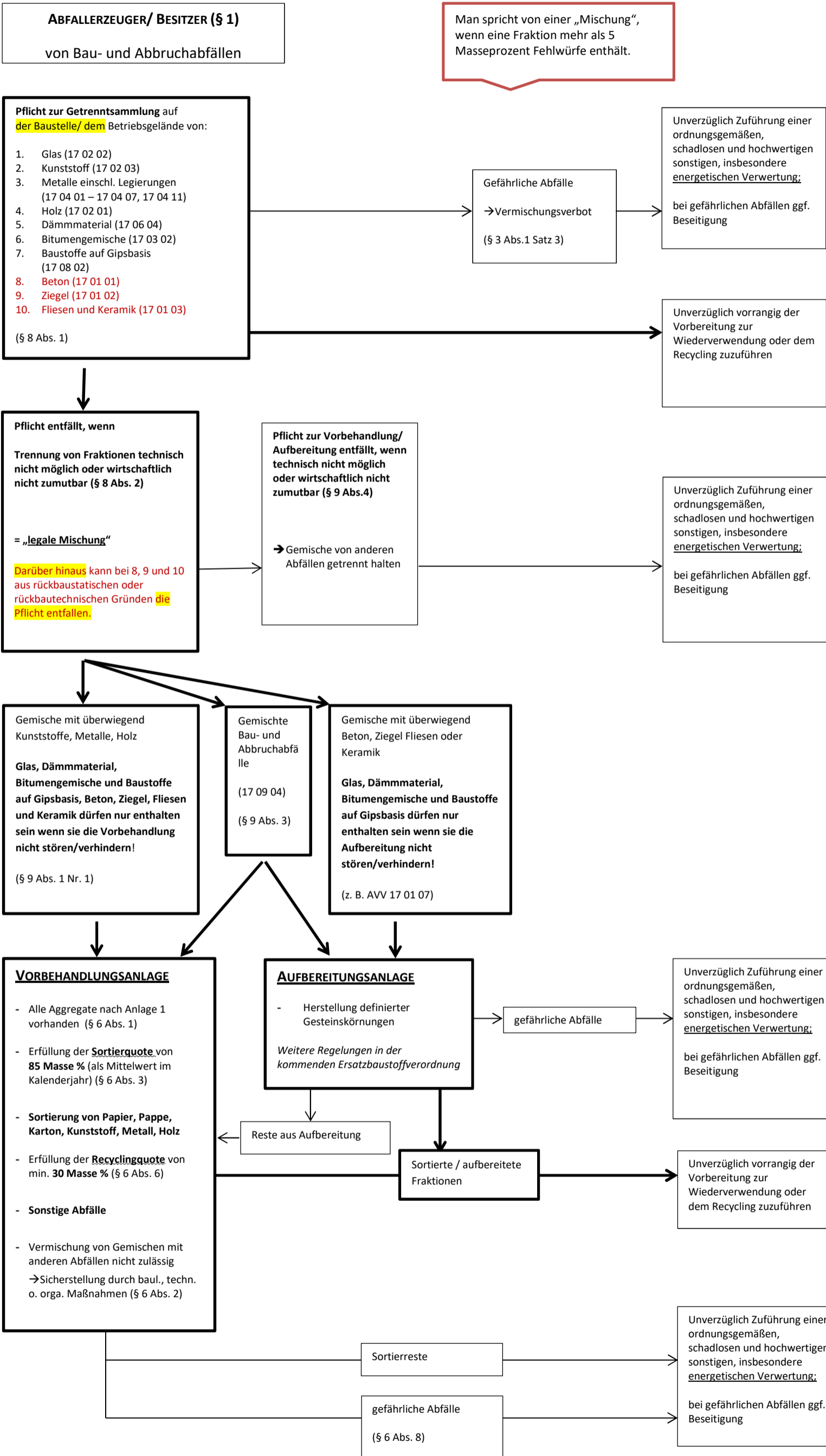


Abschnitt 3 (§§ 8 und 9, ab 1.1.19)



**• Dokumentation Erfüllung Getrenntsammlung**

Wie? (Bilder, Lagepläne...)

Wohin?

An wen?

(§ 8 Abs. 3)

**• Dokumentation Getrenntsammlung technische Unmöglichkeit / wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

(§ 8 Abs. 3 bzw. § 9 Abs. 6)

**• Dokumentation Aufbereitung**

Erzeuger haben sich bei erster Übergabe vom Betreiber der **Aufbereitungsanlage** bestätigen zu lassen, dass Anlage definierte Gesteinskörnungen herstellt (§ 9 Abs. 2). Übernimmt Dritter die Beförderung, ist er verpflichtet die Bestätigung einzuholen inkl. Weitergabe an Erzeuger

**• Dokumentation Vorbehandlung**

Bei erster Übergabe Bestätigung des **Vorbehandlers**, dass Vorgaben erfüllt werden. Bei dazwischengeschaltetem „Dritten“ holt dieser die Bestätigung und gibt sie an den Erzeuger weiter.

**• Ausnahme Dokumentationspflicht**

Bei Kleinmengen (<10 m³) entfällt die Dokumentationspflicht!

**Dokumentation Vorbehandlungsanlage**

- Monatliche Sortierquote (§ 6 Abs. 4)

Wird die Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres um mehr als 10 Masse % unterschritten, muss der Betreiber die zuständige Behörde informieren (§ 6 Abs. 4)

- Jährliche Recyclingquote bis 31.3. des Folgejahres und Vorlage an Behörde

**Dokumentation Aufbereitungsanlage: keine Vorgaben**

**Für beide gilt aber:**

- Annahmekontrolle bei Abfallanlieferung (§ 10 Abs.1)
- Ausgangskontrolle bei Abfallauslieferung (§ 10 Abs. 2)
- Bestätigung der Anlage (innerhalb v. 30 Tagen), dass Abfälle behandelt, verwertet oder beseitigt wurde (§ 10 Abs. 3)

→ Jeweils im Betriebstagebuch zu dokumentieren (5 Jahre Aufbewahrungsfrist) (§ 12)